

Workshop 5: Möglichkeiten und Grenzen von Electronic Monitoring

Leitung: Michael Bühl, Abteilungsleiter Alternativer Strafvollzug der Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich; Robert Karpf, Stv. Leiter Bewährungs- und Vollzugsdienste Bern

Was vermag Electronic Monitoring (EM) – und was vermag es nicht? Die Frage sei nur schon deshalb schwierig zu beantworten, weil in allen Ländern unter diesem Begriff etwas anderes verstanden werde, erläuterte Michael Bühl im Eingangsreferat. Einig sei man sich gerade in einem Punkt: Es geht um elektronische Überwachung.

Electronic Monitoring, oder eben EM, lässt sich in vielen strafrechtlichen Bereichen nutzen. Dieser Workshop fokussierte auf den EM-Einsatz bei der Verbüssung oder teilweisen Verbüssung von Freiheitsstrafen (Art. 79b StGB). Michael Bühl wies auf die Vorteile dieser Vollzugsform hin: Gefängnisaufenthalte lassen sich vermeiden oder verkürzen, was kostendämpfend wirkt und ein willkommenes Mittel ist gegen Überbelegungen in den JVA. Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Resozialisierung im Strafvollzug bringt der Einsatz von EM für die Klienten viele Vorteile: Manche verlieren ihre Arbeitsstelle nicht, anderen erlaubt es noch während des Vollzugs einer Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen. Und sie können ihr Leben im familiären und sozialen Umfeld weiterführen.

Das StGB legt in Art. 79b Abs. 1 fest, wann ein Verurteilter ein Gesuch für den Vollzug mit EM an die Vollzugsbehörde einreichen kann. Das Gesetz erlaubt den Einsatz elektronischer Überwachungsgeräte bei Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen von 20 Tagen bis 12 Monate (EM als Vollzugsform, auch als «EM-Frontdoor» bezeichnet). Oder die elektronische Überwachung kann am Ende einer längeren Freiheitsstrafe für die Dauer von drei bis zwölf Monaten eingesetzt werden, etwa anstelle eines Arbeitsexternats oder eines Arbeits- und Wohnexternats (EM als Vollzugsstufe, auch als «EM-Backdoor» bezeichnet).

Sowohl im Berner wie im Zürcher Strafvollzug kommt grundsätzlich die passive Überwachung zum Einsatz: Es werden mit den Klienten Hausarrestzeiten definiert, deren Einhaltung elektronisch überwacht wird. Sie dürfen sich höchstens 14 Stunden täglich ausserhalb der Unterkunft aufhalten und in dieser Zeit der Arbeit nachgehen, Einkäufe erledigen, sich Freizeitaktivitäten widmen oder an einer Therapie teilnehmen.

Im zweiten Teil des Workshops diskutierten die Teilnehmenden in Kleingruppen anhand von zwei Fallbeispielen den Einsatz von EM. Im Fallbeispiel 1 reichte eine wegen Diebstahls und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilte alleinerziehende Mutter eines schulpflichtigen Kindes das Gesuch ein (EM-Frontdoor). Sie könnte einer Arbeit nachgehen, macht es aber nicht. Und sie ist drogenabhängig und in einem Substitutionsprogramm. Schnell kristallisierte sich in der Gruppendiskussion heraus, dass in diesem Fall einiges für eine Bewilligung des Gesuches spricht: Das Ausüben der Mutterrolle könnte stabilisierend wirken, das Kind müsste nicht fremdbetreut werden, die Mutter könnte eine Arbeit aufnehmen und Kontakte zum sozialen Umfeld pflegen etc. Andererseits: Wie gut funktioniert die Substitution? Vermag die Mutter dem Kind ein verlässliches Umfeld zu bieten? Man war sich in der Gruppe einig: Der oder die Fallverantwortliche muss möglichst viele Informationen verschiedenster begleitender Stellen einholen, um das Gesuch korrekt beantworten zu können.

Der zweite Fall löste einiges mehr an Stirnrunzeln aus: Ein Mann mit einer 4,5 Jahre langen Freiheitsstrafe wegen schwerer Körperverletzung war Gesuchsteller (EM-Backdoor). Er wollte für die letzte Vollzugsphase zurück zur Ehefrau und den beiden Kindern und gab an, Aussicht auf eine Stelle als Hausmeister bei einem Ex-Strafgefangenen zu haben. An einer freiwilligen Therapie und Deliktbearbeitung hatte er im bisherigen Vollzug nicht teilgenommen. Es kamen Fragen über Fragen auf, etwa ob es bei der Straftat um häusliche Gewalt ging, wie seriös das Arbeitsangebot des Kollegen aus dem Gefängnis zu bewerten sei, ob die Ehefrau ihren Mann überhaupt zurück wollte etc. Und es wurde diskutiert, ob in diesem Fall ein Arbeitsexternat nicht die bessere Lösung wäre.

In der Auswertung der Gruppendiskussionen im Plenum stellte sich als zentral heraus: Die Fallverantwortlichen im EM-Bereich müssen sich als umsichtige Case-Manager verstehen, Kontakte zu den involvierten Stellen pflegen und damit möglichst viele relevante Verlaufsinformationen einholen. Und es lohnt sich, nicht vorschnell mit dem Denken aufzuhören. So meinte ein Teilnehmer: „Ist es im zweiten Fallbeispiel tatsächlich so wichtig, wie seriös der Ex-Häftling als möglicher Arbeitgeber ist? Belässt man den Gesuchsteller im Gefängnis, ist er weit mehr ‚dubiosen‘ Männern oder Einflüssen ausgesetzt.“

Robert Karpf erinnerte daran, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des EM im Vollzug etwas verändern oder bewegen wolle. Er fasste die Haltung des EM-Teams in Bern so zusammen: „Wir sind Fan dieser Vollzugsform und wollen Gesuche möglichst positiv beantworten, gerade weil damit eine gewinnbringendere Resozialisierung möglich wird, als wenn jemand im Gefängnis verbleibt.“ Für das Schlussplenum vor den Tagungsteilnehmenden fasste Michael Bühl nochmals die Vorzüge dieser Vollzugsform zusammen: „Wir müssen qualitativ gute Eignungsabklärungen durchführen und Problemfelder erkennen. Dann bekommen die Klienten ein Vollzugsumfeld mit vielen Wirkungsmöglichkeiten und können gezielt ihre Ressourcen stärken.“

Verantwortlich für die Zusammenfassung: Stephan Bretscher